



Burg Giebichenstein  
Kunsthochschule Halle  
University of Art and Design



**Ordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Nutzung der Zentralen Werkstätten der BURG vom 02.02.2026**

**§ 1 Geltungsbereich**


- (1) Diese Werkstattordnung gilt für die Zentralen Werkstätten der BURG und dient der Gewährleistung der Arbeitssicherheit sowie der Ermöglichung angemessener Arbeitsbedingungen für jeden\*r Nutzer\*in. Sie legt grundsätzliche Verhaltensforderungen und Schutzmaßnahmen für einen sicheren Betrieb in den zentralen Werkstätten der BURG fest.
- (2) Die Werkstattordnung ist für alle Nutzer\*innen der Zentralen Werkstätten der BURG verbindlich. Soweit die Werkstattordnung keine Regelung enthält, gilt ergänzend die Hausordnung der BURG.
- (3) Nutzer\*innen der Zentralen Werkstätten der BURG benutzen diese auf eigene Gefahr.

**§ 2 Organisation**

- (1) Die Zentralen Werkstätten der BURG sind eine Zentrale Betriebseinheit (ZBE) der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und unterstehen unmittelbar der Zuständigkeit des/der Kanzler\*in.
- (2) Zu den Zentralen Werkstätten der BURG gehören:
  1. die Holzwerkstatt
  2. die Metallwerkstatt
  3. die Kunststoffwerkstatt
  4. die digitale Werkstatt
- (3) Die Leitung und Aufsicht über die Zentralen Werkstätten der BURG obliegt der/dem Leiter\*in der ZBE. Sie/er hat die Vorgesetztenfunktion für die den Zentralen Werkstätten zugeordneten



Beschäftigten, führt die laufenden Geschäfte und bewirtschaftet die zugewiesenen Haushaltsmittel.

- 
- (4) Den einzelnen unter Absatz 2 genannten Werkstätten steht jeweils ein\*e Werkstattleiter\*in vor, die/der für die Aufgaben innerhalb der einzelnen Werkstatt sowie für den Einsatz der Mitarbeiter\*innen und die Berufsausbildung verantwortlich ist.

### § 3 Nutzung/Nutzungsberechtigung

- (1) Die Zentralen Werkstätten der BURG stehen den Hochschulmitgliedern und Hochschulangehörigen in der Regel nur für Arbeiten in Studium, Lehre und Forschung oder für allgemeine Hochschulaufgaben während der festgelegten Öffnungszeiten zur Verfügung. Arbeiten, die nicht Hochschulzwecken dienen, müssen angezeigt werden und werden nur im Einzelfall durch den/ die Leiter\*in der ZBE genehmigt.
- (2) Bei der terminlichen Abwicklung gilt der Grundsatz „first in - first out“. Arbeiten zu Lehr- und Forschungszwecken haben jedoch Vorrang und es gilt folgende Prioritätenreihenfolge:
1. Studium/Lehre/Forschung,
  2. Hochschulangelegenheiten,
  3. Designhaus,
  4. Weitere.

Im Einzelfall entscheidet die/der Leiter\*in der ZBE über die Terminkette.

- (3) Ein Gewährleistungsanspruch der Nutzer\*innen gegenüber den Zentralen Werkstätten der BURG ist ausgeschlossen. Insbesondere kann keine Gewährleistung über die Qualität und die termingetreue Abwicklung gegeben werden.
- (4) Vor Abwicklung eines Auftrages hat der/ die Nutzer\*in die Finanzierung zu sichern und über die/ den entsprechende\*n Budgetverantwortliche\*n bestätigen zu lassen. Ausgenommen sind studentische Arbeiten, vor allem im Rahmen der Abschluss- und Semesterpräsentationen. Hier hat der/die Nutzer\*in die Kosten bei Aushändigung der Werkstücke selbst und sofort zu entrichten. Eine Rechnungslegung erfolgt nur in Ausnahmefällen. Die Bezahlung dieser Aufträge ist durch die Bezahlungsmöglichkeiten der Zentralen Werkstätten der BURG vorgesehen.
- (5) Jede\*r Nutzer\*in trägt die volle und uneingeschränkte Verantwortung für ihr\*sein Projekt.

### § 4 Arbeitssicherheit und Umweltschutz

- (1) Nutzer\*innen müssen sich vor Aufnahme von Arbeiten bei dem/ der Werkstattleiter\*in anmelden. Die Benutzung der Werkstatt ist nur nach aktenkundiger, jährlich erfolgter Arbeitsschutzbelehrung und vorheriger Einweisung durch eine Fachkraft der Werkstatt zulässig. Mitarbeiter\*innen aus anderen Fachbereichen haben sich grundsätzlich vor Arbeitsaufnahme bei dem/ der Werkstattleiter\*in zu melden. Die Zentralen Werkstätten der BURG verfügen über die einschlägigen Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften. Nutzer\*innen haben dafür Sorge zu tragen, jährlich selbstständig an den entsprechenden Belehrungen teilzunehmen.

(2) Es gelten folgende Regeln:

1. Den Anweisungen des Werkstattpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Nutzer\*innen haben sich rechtzeitig mit dem Inhalt der Brandschutzordnung vertraut zu machen und sich so zu verhalten, dass Brände vermieden werden. In den Zentralen Werkstätten der BURG gilt ein striktes Rauchverbot, das Hantieren mit offenem Feuer ist nicht gestattet.
3. Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden. Die Lage der Fluchtwege muss sich jede\*r Nutzer\*in einprägen.
4. Geräte und Maschinen sind nur entsprechend den Gebrauchsanweisungen und Betriebsanweisung zu bedienen und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen. Die Nutzer\*innen haben sich vor jeder Arbeitsaufnahme über geltende Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie sicherheitstechnische und medizinische Regeln zu informieren. Diese sind unbedingt einzuhalten. Werkstattbedingte Sonderregelungen, wie bestimmte Einweisungen oder spezielle Bescheinigungen (z. B. TSM- Schein, Maschinenschein o. Ä.) sind zu beachten. Eigenmächtige Veränderungen an Maschinen, Geräten und Werkzeugen sind untersagt. Es ist von jedem\*r Nutzer\*in ein persönliches Set an Handwerkzeugen mitzubringen (siehe Aushang/Liste). Dies ist von jedem\*r Nutzer\*in in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
5. Bei allen Arbeiten ist darauf zu achten, dass sich eine weitere Person in Sicht- und Rufweite befindet, die im Notfall helfen kann.
6. Defekte an Maschinen und Geräten sind sofort den betreuenden Personen zu melden. Die Arbeit an einer solchen Maschine ist sofort einzustellen. Die Maschine ist abzuschalten und zu kennzeichnen. Defekte an elektrischen Leitungen und Installationen sind sofort den betreuenden Personen, bei deren Abwesenheit dem Dezernat Bau und Liegenschaften, zu melden. Eigenhändige Reparaturen dürfen auf keinen Fall durchgeführt werden.
7. Beim Umgang mit Gefahrenstoffen sind zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt besondere Verhaltensregeln und Schutzvorschriften zu beachten. Dahingehend ist sich im Vorfeld zu informieren.
8. Persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Handschuhe, Schutzbrillen, Gehörschutz usw.) sind zu benutzen, soweit sie für den Arbeitsprozess vorgeschrieben sind. Das Tragen von Sicherheitsschuhen ist verpflichtend. Die Kleidung der Nutzer\*innen muss enganliegend sein, um Unfälle an bewegten Maschinenteilen zu vermeiden. Scharfe und spitze Werkzeuge oder andere gefahrbringende Gegenstände dürfen in der Kleidung nicht getragen werden. Schmuckstücke, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen bei der Arbeit nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können. Nutzer\*innen mit längeren Haaren haben sich einen Zopf zu binden oder ein Haarnetz zu tragen. Zu jeder Zeit sind Arbeitsschuhe mit einer Schutzklasse von mindestens S1+ P zu tragen.





9. Die Beschaffungen von Chemikalien, Farben, Lösungsmitteln und anderen gefährlichen Stoffen erfolgen grundsätzlich über die jeweilige Beschaffungsstelle der Hochschule und dürfen nur verarbeitet werden, wenn die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen vorliegen. Gefahrstoffe dürfen nur in geeigneten Behältern aufbewahrt werden, die deutlich und dauerhaft beschriftet sind. Verbrauchte Gefahrstoffe sind als Sondermüll zu behandeln und nicht mit dem normalen Hausmüll zu entsorgen. Sonderabfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. zu vermindern und bei Anfall entsprechend fest gelegter Richtlinien zu entsorgen. Das Einleiten wassergefährdender Stoffe in das Abwasser ist verboten.
10. Im Lackierraum der zentralen Werkstätten der BURG dürfen nur wasserbasierende Farben und Lacke verarbeitet werden. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind zu studieren, dementsprechende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Die Farbnebelabsaugung ist zu nutzen.
11. Die Nutzung der zentralen Werkstätten der BURG unter Einfluss von Alkohol und anderen die Reaktionsfähigkeit einschränkenden Mitteln ist nicht gestattet. Nutzer\*innen, die, auch nur vorübergehend, Medikamente einnehmen, welche die Reaktionsfähigkeit herabsetzen, dürfen Geräte und Maschinen nicht bedienen.
12. Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken in den zentralen Werkstätten der BURG ist untersagt. Für die Einnahme von Mahlzeiten sind die entsprechenden ausgewiesenen Räume zu nutzen.
13. Für Schwangere und stillenden Nutzerinnen ist vor Betreten der Zentralen Werkstätten der BURG eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Bis dahin besteht ein Betretungsverbot.
14. Kindern im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes, d.h. unter 15 Jahren, ist das Betreten der Zentralen Werkstätten der BURG auch im Beisein Erziehungsberechtigter aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Ausnahmen sind mit der\*dem Leiter\*in der ZBE abzustimmen.
15. Das Mitbringen von Tieren in die Zentralen Werkstätten der Burg ist untersagt.

## § 5 Notfälle

- (1) Nutzer\*innen müssen sich die Alarmpläne, die Standorte von Erste-Hilfe-Kästen (weißes Kreuz auf grünem Grund), Feuerlöscher und Feuerlöschdecken einprägen. Kleiderbrände sind mit Hilfe einer Feuerlöschdecke, notfalls durch rasches Hin- und Herwälzen auf dem Boden, zu löschen. Im Falle eines Brandes ist sofort die Feuerwehr zu verständigen, anschließend das Werkstattpersonal und/oder die\*der Hausmeister\*in bzw. der Wachschutz.
- (2) Bei einem Unfall ist sofort das Werkstattpersonal zu verständigen, das Erste Hilfe leisten kann und erforderlichenfalls unverzüglich weitere Rettungsdienste zu benachrichtigen hat. Anschließend sind Personalverwaltung und die/der Sicherheitsbeauftragte zu unterrichten. Für Notrufe können die besonders gekennzeichneten Haustelevone, aber auch alle anderen Apparate benutzt werden. Unfälle sind in den Verbands- bzw. Arbeitsschutzkontrollbüchern in

der jeweiligen Werkstatt zu dokumentieren und bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Hochschule zu melden.



## § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Werkstattordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Werkstattordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 22. April 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design in Halle - 2. Jahrgang, Nr. 1 vom 10. September 2002, außer Kraft.

Halle, den 02.02.2026



Dr. Stefan Danz  
Kanzler

**Nur intern:**

**Bestätigt:**

Martin Büdel  
(Leiter Zentrale Werkstätten der BURG)

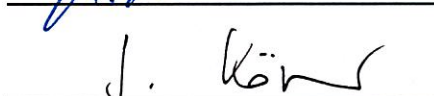
Felix Schirmer  
(Justiziar)

Matthias Kaden  
(Dezernat Bau- und Liegenschaften)

Sandra Körner  
(Dezernentin Personal)



---



---